

Besondere Bedingung Nr. 7876

Bewachte Garderoben

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln, gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Pkt. 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
 - EUR [KLPAUSCH] je Garderobeschein/Garderobehakenmaximal jedoch
 - EUR [KLPAUSC2] für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages, maximal jedoch das 3-fache der vorgenannten Versicherungssumme je Versicherungsjahr.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobepersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.